

Entwurf Änderungserlass

Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009, (Stadtratsreglement; GRSR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen **fett und kursiv**)

Artikel 2a (neu) Ratsbetrieb in Krisensituationen

¹ Liegt eine Krisensituation vor, die den ordnungsgemässen Ratsbetrieb gefährdet, gelten für den Ratsbetrieb die nachfolgenden Spezialregelungen.

² Das Büro des Stadtrats entscheidet über die Durchführung der Stadtrats-sitzungen und deren Form. Über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden die Kommissionspräsidenten.

³ Die Mitglieder des Stadtrats können virtuell an Stadtratssitzungen teilnehmen, sofern ihre physische Anwesenheit aufgrund krisenbedingter, behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Das Büro des Stadtrats regelt die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.

⁴ Das Büro des Stadtrats legt für alle Kommissionen einheitlich fest, ob die Sitzungen in virtueller oder physischer Form durchgeführt werden. Es kann diesen Entscheid an die Kommissionspräsidenten delegieren.

⁵ Wird im Zusammenhang mit einer aktuellen Krisensituation ein Antrag auf Teilrevision dieses Reglements gestellt, so ist die Geltung der beantragten Reglementsänderung zu befristen. Es findet nur eine Lesung statt.

⁶ Beruft sich das Büro des Stadtrats auf eine Krisensituation so hat es darzulegen, inwiefern eine solche Krisensituation vorliegt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten mit dem entsprechenden Beschluss des Stadtrats in Kraft.

Bern, [Beschlussdatum]

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident

X

Die Ratssekretärin

X
